



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang Kunstgeschichte  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 23. Juli 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Kunstgeschichte wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Kunstgeschichte oder eines verwandten Faches, dem mindestens 50 ECTS-Punkte oder gleichwertige Leistungsnachweise aus dem Fach Kunstgeschichte zugrunde liegen müssen, die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Kunstgeschichte vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten fundierte und umfassende Kenntnisse über die verschiedenen Epochen, Gattungen und Themen der Kunstgeschichte sowie die besondere Befähigung zum kunsthistorisch-wissenschaftlichen Arbeiten. <sup>4</sup>Dies schließt die souveräne Abfassung wissenschaftlicher Texte, den kritischen Umgang mit Quellen und kunsthistorischer Sekundärliteratur, die Formulierung eigener Forschungsinteressen sowie eine reflektierte Herangehensweise an Bau- und Bildwerke ein. <sup>5</sup>Neben Deutsch und Englisch muss eine weitere lebende Fremdsprache auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder eine alte Sprache auf äquivalentem Niveau beherrscht werden.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und – beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester – für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Institut für Kunstgeschichte im Department für Kunstwissenschaften einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausgefülltes Formblatt zur Erfassung der persönlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber, das vom Institut für Kunstgeschichte im Department für Kunstwissenschaft herausgegeben wird und fakultativ auch über ein Online-Bewerbungsverfahren zur Verfügung gestellt werden kann;
2. einen Nachweis über die Abschlussnote des Erststudiums nach § 1 Satz 1, der in Form einer Kopie des Abschlusszeugnisses oder einer Kopie des abschließenden Transcripts of Records über den Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten erbracht werden kann, wobei im Falle einer Aufteilung des Erststudiums in Haupt- und Nebenfach alle Abschluss transcripts eingereicht werden müssen; sofern der Nachweis über die Abschlussnote des Erststudiums zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, kann er innerhalb einer Frist, die spätestens am 15. Juli bzw. 15. Januar durch amtliche Bekanntmachung veröffentlicht wird, nachgereicht werden;

3. Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 1 Satz 5 und ggf. darüber hinaus erworbene Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse, Transcripts oder Sprachzertifikate;
4. Nachweise von kunsthistorisch einschlägigen universitären, universitätsnahen oder beruflichen Auslandsaufenthalten von mindestens drei Monaten Dauer durch entsprechende Zeugnisse, Transcripts, Arbeitsverträge oder ähnliches; als einschlägig gelten Auslandsstudien in Kunstgeschichte oder einem verwandten Fach, Aufenthalte an kunsthistorischen Forschungsinstituten im Ausland oder Praktika im Ausland in einem kunsthistorischen Arbeitsfeld nach Nr. 5;
5. Nachweise von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen in einem kunsthistorischen Berufsfeld durch Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse oder ähnliches; als einschlägige Tätigkeiten gelten Beschäftigungen in kunsthistorischen Museen und Sammlungen, in Kunstaussstellungshäusern, im Kunsthandel, in Kunstverlagen, in kunsthistorischen Archiven, in der kunsthistorischen Pädagogik und Erwachsenenbildung, in der Kunstpublizistik sowie in kunsthistorischen Universitäts- oder Forschungsinstituten;
6. ein eigenständig verfasstes Positionspapier im Umfang von einer Seite als fortlaufender Text in deutscher Sprache, in dem die Bewerberinnen und Bewerber darlegen, welche wissenschaftlichen Chancen und Herausforderungen sie mit dem Masterstudiengang Kunstgeschichte verbunden sehen.

### § 3

#### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Kunstgeschichte sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4

#### Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

- (1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission stellt die Eignung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte unter den zugelassenen Bewerbungen fest, indem die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 und 4 bewertet werden. <sup>2</sup>Dazu werden

1. für die Abschlussnote des Erststudiums folgende Punkte vergeben:

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| 1,0 - 1,3           | 70 Punkte |
| 1,31 - 1,7          | 60 Punkte |
| 1,71 - 2,0          | 50 Punkte |
| 2,01 - 2,3          | 40 Punkte |
| 2,31 - 2,7          | 30 Punkte |
| schlechter als 2,71 | 0 Punkte  |

2. für den Umfang kunsthistorischer Veranstaltungen des Erststudiums, die den im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) zum Bewerbungszeitpunkt angebotenen Lehrveranstaltungen entsprechen, in ECTS-Punkten folgende Punkte vergeben:

|                   |           |
|-------------------|-----------|
| mehr als 101 ECTS | 50 Punkte |
| 100 - 91 ECTS     | 40 Punkte |
| 90 - 81 ECTS      | 30 Punkte |
| 80 - 71 ECTS      | 20 Punkte |
| 70 - 50 ECTS      | 10 Punkte |

3. für jeden über die Anforderungen gemäß § 1 Satz 5 hinausgehenden Nachweis zusätzlicher Fremdsprachen auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen 10 Punkte vergeben;

4. für jeden Nachweis eines Auslandsaufenthalts im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 4 je 5 Punkte vergeben;

5. für je zwei Jahre berufspraktische Erfahrungen im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 5 je 5 Punkte, insgesamt hierfür jedoch maximal 30 Punkte vergeben.

<sup>3</sup>Das Positionspapier gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut;

Note 2 = gut;

Note 3 = befriedigend;

Note 4 = ausreichend;

Note 5 = ungenügend;

weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. <sup>4</sup>Für eine sehr gute Note des Positionspapiers werden 20 Punkte und für eine gute Note 10 Punkte vergeben; für eine befriedigende Note werden keine Punkte vergeben; eine ausreichende Note führt zu einem Abzug von 10 Punkten, eine ungenügende Note zum Abzug von 20 Punkten. <sup>5</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte ist festgestellt, wenn insgesamt 100 oder mehr Punkte nach Satz 2 bis 4 vergeben wurden.

(3) <sup>1</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in ihrem Erststudium weniger als 50 ECTS-Punkte aus kunsthistorischen Veranstaltungen im Sinn von Abs. 2 Nr. 2 erbracht haben, aber eine mindestens fünfjährige einschlägige berufspraktische Erfahrung in einem kunsthistorischen Berufsfeld gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 vorweisen können, erfolgt auf Antrag eine Einladung zu einem persönlichen Auswahlgespräch. <sup>2</sup>Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. <sup>3</sup>Das Auswahlgespräch dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber durch ihre berufliche Tätigkeit dem Bachelorstudiengang Kunstgeschichte an der LMU zum Bewerbungszeitpunkt entsprechende Fachkenntnisse erworben haben. <sup>4</sup>Wenn der Erwerb dieser Fachkenntnisse von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission übereinstimmend bestätigt wird, erfolgt eine Bewertung der eingereichten Unterlagen gemäß Abs. 2; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 3 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet.

## § 5 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 6 Niederschrift

<sup>1</sup>Die ausgewerteten Fragebögen, die von den Mitgliedern der Auswahlkommission unterschrieben werden, müssen archiviert werden. <sup>2</sup>Über den Ablauf des Auswahlgesprächs gemäß § 4 Abs. 3 ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 7

### Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Kunstgeschichte wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Kunstgeschichte unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 8

### Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 9

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2012/2013. <sup>3</sup>Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2012/2013 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 31. Juli 2012 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Juli 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Juli 2012.

München, den 23. Juli 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Juli 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juli 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2012.